

# **Satzung zum Schutz der Bäume in der Gemeinde Glasin ( Baumschutzsatzung)**

Vom 17.12.2003

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360), und des § 26 des Landesnaturschutzgesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Glasin vom 09.12.2003 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Schutzzweck**

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume)

1. zur Sicherstellung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. zum Schutz der wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten gefährdeter wildlebender Tier- und Pflanzenarten oder gefährdeter Tier- und Pflanzengemeinschaften,
3. aufgrund ihrer außergewöhnlichen Entstehungsgeschichte,
4. zur Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen,
5. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
6. zur Verbesserung und Erhaltung des Kleinklimas und
7. zur Erhaltung der Artenvielfalt

gepflegt und erhalten und gegen schädliche Umwelteinwirkungen geschützt.

## **§ 2 Geltungsbereich und Schutzgegenstand**

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Glasin sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

(2) Diese Satzung gilt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes.

(3) Diese Satzung gilt nicht für Alleebäume, die nach § 27 des Landesnaturschutzgesetzes geschützt sind.

## **§ 3 Geschützte Bäume**

(1) Bäume im Sinne dieser Satzung sind:

1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern,
2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 30 Zentimetern aufweisen und
3. Einzelbäume langsam wachsender Arten (wie Eiche, Rotdorn, Gingko, Baumhasel, Mehlsbeere) mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm.

(2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang am Kronenansatz maßgebend.

(3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen von Bäumen sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.

(4) Nicht unter diese Satzung fallen:

1. niedrigstämmige Obstbäume,
2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
3. Bäume auf Dachgärten,
4. Bäume, die im Rahmen eines mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Gestaltungskonzeptes, der Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten- und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), gefällt oder verändert werden sollen,
5. Bäume, die dem Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 08.02.1993 (GVOBl. M-V S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) unterliegen.

#### **§ 4**

#### **Pflege- und Erhaltungspflicht**

(1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

(2) Die Gemeinde Glasin kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume

1. auf seine Kosten durchführt,
2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen oder
3. durch die Gemeinde Glasin oder von ihr Beauftragter duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist. Dies gilt insbesondere in Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

#### **§ 5**

#### **Verbotene Maßnahmen**

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen können. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit.

Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Gemeinde Glasin nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Als Beschädigung im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Schädigungen des Wurzel-, Stamm- und Kronenbereiches, insbesondere durch

1. Befestigungen der Bodenfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
4. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
5. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
7. Feuer machen im Stamm- oder Kronenbereich,

8. unsachgemäßes Aufstellen und Anbringen von Gegenständen (z.B. Bänke, Schilder, Plakate). Dies gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.

(3) Eine wesentliche Änderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Das fachgerechte Beschneiden von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 dar.

## **§ 6**

### **Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 5 kann die Gemeinde Glasin auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn sich dies mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbaren lässt, insbesondere eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht zu erwarten ist und auch sonst keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

(2) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu erteilen, wenn

1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
4. der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist,
5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegend, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

(3) Von den Verboten nach § 5 kann die Gemeinde Glasin auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. Die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohles die Befreiung erfordern.

(4) Ausnahmen und Befreiungen können zur Wahrung des Schutzzweckes dieser Satzung mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Befreiungen, Befristungen) versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes bis zu 100 Zentimeter, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 14 bis 16 Zentimetern zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 100 Zentimeter, ist für jeweils weitere angefangene 40 Zentimeter ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.

Die Ausführung der Ersatzpflanzung ist der Gemeinde Glasin anzuzeigen.

(5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Er-

satzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pauschale für Pflanzung, Grunderwerb, Planung und Anwachsrisiko in Höhe von 30 Prozent des Bruttoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Gemeinde Glasin zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck nach dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

(6) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Gemeinde Glasin schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplanes, auf dem der Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen nachgefordert werden.

## **§ 7 Folgenbeseitigung**

Wer geschützte Bäume ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Gemeinde Glasin verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume im angemessenen Umfang durch Neuanpflanzung zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 6 Absatz 4 Satz 4 bis 7 und Absatz 5 gelten entsprechend.

## **§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, auf den Nachbargrundstücken vorhandenen Bäume, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

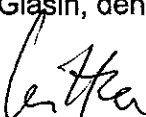
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 5 zuwiderhandelt, soweit nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 erteilt worden ist.

(2) Ordnungswidrigkeiten können, entsprechend dem Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern und den Bestimmungen des Absatzes 1, mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Glasin, den 17.12.2003

  
J. Wittke  
Bürgermeister

